Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 114 (1948)

Heft: 9

Artikel: Der militärische Oberbefehl

Autor: Jahn, Walter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-21150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesversammlung bestimmten Endzweck eines Truppenaufgebotes, der ihm vom Bundesrat in Form einer allgemeinen «Weisung» (Art. 204 MO) mitgeteilt wird. Der General wird damit in die Stellung eines selbständigen Staatsorganes erhoben, das im Falle des aktiven Dienstes für die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes neben Bundesrat und Bundesversammlung tritt und der politischen Verantwortung gegenüber dem ganzen Volke unterliegt. Mit dieser staatspolitischen und staatsrechtlichen Stellung des Oberbefehlshabers hat die MO von 1907 das zwischen höchsten staatlichen Organen bestehende Problem gelöst: Wo die rechtliche Norm nicht mehr ordnend einzugreifen vermag, muß sich menschlicher Geist und Charakter in der sinnvollen Anwendung des unvollständigen und unvollkommenen Rechtes bewähren. Weil das Recht die Beziehungen zwischen Armeeleitung und politischer und verwaltungsmäßiger Staatslenkung nicht normieren und nicht im Sinne einer verwaltungsmäßigen Regelung gestalten kann, ohne widerspruchsvoll zu sein, müssen die beteiligten Personen selbst, General und Bundesrat, auf der Grundlage gegenseitiger Fühlungnahme ihre Entscheidungen treffen. Wenn sich in den beiden aktiven Diensten, die unter der Herrschaft der MO von 1907 eingetreten sind, im Verhältnis der politischen Behörden und des Oberbefehlshabers Unklarheiten ergeben haben, so können diese nicht auf das fehlerhafte Recht zurückgeführt werden, sondern auf die unrichtige Auslegung des geltenden Rechtes und auf die mangelnde Erkenntnis, daß in den höchsten Instanzen die rechtliche Bindung durch die «moralische auctoritas» ersetzt werden muß. Dieser ist die Gestaltung der Beziehungen zwischen Bundesrat und General überlassen, wo das Recht versagt. In dieser Erkenntnis sind die Vorschriften über den Oberbefehl der geltenden MO gehalten und gewähren eine Entfaltung der Persönlichkeit und Verantwortung des Generals. Die Forderung nach einer Abänderung der MO beruht deshalb auf einer unrichtigen Erkenntnis über das Verhältnis der höchsten staatlichen Organe.

Der militärische Oberbefehl

Mitte August ist im Verlag Helbing und Lichtenhahn (Basel) als Band 31 der «Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft» die Habilitationsschrift des Dozenten für Militärwissenschaft an der Universität Basel, Dr. Alfred Ernst, unter dem Titel «Die Ordnung des militärischen Oberbefehls im schweizerischen Bundesstaat» erschienen.

Das rund 250 Seiten starke Buch ist ein Meisterwerk historischer, juristischer, politischer und militärischer Behandlung eines weitschichtigen Gebietes auf knappem Raum. In flüssigem Stil geschrieben, versteht es, unvoreingenommen kritisch zu den Ansichten und Ordnungen des militärischen Oberbefehls des Auslandes und der Schweiz Stellung zu nehmen, die besonderen Verhältnisse in unserem Lande heraus-

zuarbeiten und aus Doktrin und Praxis einleuchtende Richtlinien für eine künftige Neuordnung in unserer Militärorganisation aufzustellen. Letzteres ist um so wertvoller, als der Verfasser sich keineswegs in abstrakten Theorien verliert, sondern praktisch denkt und für das pulsierende Leben geeignete Vorschläge macht. Er schöpft dabei aus einem reichen Born eigener Erfahrungen, gesammelt während seiner jahrelangen Tätigkeit im Armeestab im Aktivdienst.

Ungefähr das erste Viertel der Schrift ist den im Auslande herrschenden Auffassungen gewidmet. Unter Zitierung verschiedener Quellen wird dargelegt, welche Entwicklung die Doktrin in Deutschland, Frankreich, England und in den Vereinigten Staaten aus der Zeit vor dem Deutsch-französischen Krieg bis zum letzten Weltkrieg genommen und wie sie sich praktisch ausgewirkt hat. Ernst belegt, daß Clausewitz keineswegs als einziges Kriegsziel die Vernichtung des Feindes forderte, sondern ausdrücklich betonte, daß das militärische Kriegsziel von Fall zu Fall ändern könne und sich dem politischen Zweck unterordnen müsse, eine Auffassung, die später Bismarck mit allem Nachdruck auch vertreten hat. Demgegenüber verlangten die deutschen Heerführer umgekehrt das Primat der Wehrmacht, und die Entwicklung lief, vorwiegend wohl als Auswirkung der militärischen Siege von 1866 und 1870/71, in ihrem Sinne. Unter Ludendorff dürfte sie ihren Höhepunkt erreicht haben. Hitler kehrte dann die Richtung um. Er unterstellte sich die Wehrmacht und machte sie seinen politischen Zielen dienstbar. Er machte sich so, wenn auch in besonderem Sinne, den Standpunkt zu eigen, den Frankreich und England von jeher und die Vereinigten Staaten nicht minder vertreten hatten: Die Politik hat über der Wehrmacht zu stehen. Sie erteilt ihr die Aufträge, sie schreibt ihr weitgehend sogar die großen operativen Richtlinien vor.

Im zweiten, ungefähr gleich langen Hauptabschnitt untersucht Ernst die Entwicklung bei uns seit der Militärorganisation von 1850. Er zeigt, wie das Problem des Oberbefehls, um 1850 kaum in seiner ganzen Bedeutung erfaßt, sich erstmals 1870/71 in seiner Schärfe zeichnete, als zwischen Bundesrat Welti und General Herzog ernstliche Kompetenzkonflikte entstanden. Unter ihrem Einfluß wurde die Stellung des Oberbefehlshabers in der MO. von 1874 neu geordnet, und zwar im Sinne einer bedeutenden Erweiterung seiner Befugnisse. Diese Neuordnung erfuhr anläßlich der Revision der MO. von 1907 keine wesentliche Abänderung, weil hierzu kein praktischer Anlaß bestand und weil wieder, wie um 1850, das Problem Regierung/Oberbefehshaber nicht in seiner ganzen Bedeutung erfaßt wurde. Die Aktivdienste 1914/18 legten dann die Unzulänglichkeiten der gesetzlichen Ordnung bloß. General Wille verwies darauf, daß die MO. auf den Sonderfall des Aktivdienstes ohne Krieg nicht passe und Oberstkorpskdt. Sprecher forderte in aller Form eine Sonderregelung hiefür. Die eidgenössischen Räte nahmen mehrere Anläufe zur Einschränkung der Kompetenzen des Generals, vorwiegend auf westschweizerische Initiative hin. In der Hauptsache blieb es aber beim alten. Im Frühling der Völkerbundshoffnungen hielt man wohl das Problem nicht für aktuell. So traten wir denn mit annähernd derselben gesetzlichen Ordnung in den Aktivdienst 1939/45 und machten naturgemäß dieselben unerfreulichen Erfahrungen. Und so wie nach 1914/18 General Wille nur auf die mangelhafte Gesetzesregelung hingewiesen, sein Stabschef aber ausdrücklich eine Gesetzesreform verlangt hatte, begnügte sich auch General Guisan in der Hauptsache mit einem bloßen Hinweis auf die Unzulänglichkeiten, während sein Stabschef Oberstkorpskdt. Huber mit Nachdruck eine Reform postulierte.

Im dritten Hauptteil nimmt Ernst sodann eine Beurteilung der heutigen Ordnung vor, nennt die sich stellenden Probleme und bringt konkrete Vorschläge zu ihrer Lösung.

Zunächst zergliedert er die drei Tatbestände, Friede, bewaffnete Neutralität und Krieg, erklärt sich im erstern Fall für die heutige Ordnung (kein Friedensgeneral), erachtet eine Sonderregelung für den Neutralitätsfall als zweckmäßig und fordert weitgehende Befugnisse für den General im Kriege. Er unterstreicht, daß für unser kleines Land der Krieg allumfassend, total sein wird, die Politik sich somit fast ausschließlich auf die Kriegführung ausrichten muß. Er zweifelt an der Arbeitsfähigkeit der Bundesversammlung und postuliert darum, für den Fall ihrer Verhinderung, dem Bundesrat die Wahl oder Entlassung, die Abberufung oder Ersetzung des Generals zuzuerkennen. Er setzt sich im übrigen näher mit den einzelnen Problemen der Wahl, der Stellung und der Kompetenzen des Generals im Zustand bewaffneter Neutralität und des Krieges auseinander und schlägt aus Zweckmäßigkeitsgründen vor, den General dem Gesamtbundesrat zu unterstellen. Leitend soll der Grundsatz sein, dem General in militärischtechnischer Hinsicht weitestgehende Vollmachten zu geben, ihn aber in staatspolitischen Fragen dem Bundesrat unterzuordnen. Daß das praktisch nicht unzweideutig scharf abgeteilt werden kann, wird mit Recht hervorgehoben und darum eine enge, auf gegenseitiges Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit von Bundesrat und General gefordert.

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingetreten werden. Eines sei aber noch hervorgehoben: Die Darlegungen Ernsts haben heute eine unerwartete Aktualität erlangt, weil der Bundesrat bekanntlich mit Botschaft vom 2. Juli 1948, in Ausführung eines ihm vom Parlament im Frühling 1947 erteilten Auftrages, eine Neuordnung der Stellung des Generals beantragt. Leider droht der Revisionsvorschlag des Bundesrates unter unsachlichen, von persönlichen und parteipolitischen Gesichtspunkten diktierten Erwägungen beurteilt zu werden. Liest man die Presse, so könnte man glauben, das ganze Problem werde nur unter dem Gesichtspunkt der unerfreulichen Erscheinungen beurteilt, die der Bericht des Generals ausgelöst hat. Dabei wird übersehen, daß diese unliebsamen Erscheinungen just darauf zurückzuführen sind, daß die heutige gesetzliche Ordnung unbefriedigend ist. Wie oben gesagt, haben die Generäle Wille und Guisan und ihre Stabschefs Sprecher und Huber auf die unbefriedigenden Verhältnisse hingewiesen. Wollen wir für die Zukunft solchen Verhältnissen vorbeugen, so muß eine neue, bessere Ordnung getroffen werden. Die Oberstkorpskommandanten Sprecher und Huber haben das, aus ihren Erfahrungen heraus, mit Bestimmtheit verlangt. Die eidgenössischen Räte taten es nach 1918 und im Frühling 1947 nicht weniger deutlich. Treten wir also an das Problem und seine Lösung heran! Es ist wichtig genug. Aber hüten wir uns, es unsachlich anzupacken und zu vermeinen, der Bundesrat beantrage aus unlauteren Motiven heraus die von ihm vorgeschlagene Neuerung. Ein Vergleich von Botschaft und Habilitationsschrift Ernst zeigt, wie nah verwandt sie sind. Man wird kaum fehl gehen in der Annahme, daß der Verfasser in seiner Eigenschaft als Sektionschef der Generalstabsabteilung weitgehend an der Botschaft und den Anträgen des Bundesrates mitgewirkt hat. Er aber ist - das dürfte angesichts seiner persönlichen nahen und guten Beziehungen zu General Guisan feststehen - sicher über den Verdacht erhaben, mit seinen Vorschlägen einen Schlag gegen General Guisan geführt haben zu wollen. Wer sich sachlich orientieren will, greife zur Arbeit von Dr. Ernst. Er wird dann manches besser verstehen, was die umstrittene Botschaft des Bundesrates vorschlägt. Oberstdivisionär Jahn